



## Stellungnahme zur Gesetzesinitiative der Länder Hamburg, Niedersachsen und Hessen zur Ausweitung des Opferschutzes

Der Verein Nebenklage e.V., Vereinigung von RechtsanwältInnen zur Wahrung von Opferinteressen im Strafverfahren, unterstützt die geplante Gesetzesinitiative der Länder Hamburg, Niedersachsen und Hessen, dem Opfer einer schweren Körperverletzung, eines erpresserischen Menschenraubes oder einer Geiselnahme im Gerichtsverfahren einen kostenfreien Opferanwalt zur Seite zu stellen.

Diese Straftaten betreffen den engsten Persönlichkeitsbereich der Opfer und sind in aller Regel mit schwerwiegenden körperlichen und /oder psychischen Folgen verbunden.

Aus unserer Erfahrung bei der Vertretung von Geschädigten im Strafverfahren stellt dabei das Gerichtsverfahren eine erhebliche weitere Belastung dar, die sogar zu einer Retraumatisierung führen kann.

Die Vertretung durch eine Rechtsanwältin/ einen Rechtsanwalt im Strafverfahren kann der geschädigten Person dabei Entlastung und Unterstützung bieten, da sie dadurch aus der Rolle der bloßen Zeugin heraustritt und aktiv beteiligt wird. Dies ist zum Verständnis des Verfahrens, aber auch zur Aufarbeitung der Erlebnisse hilfreich und notwendig.

Bestimmte Rechte können im Strafverfahren nur mit Hilfe einer Rechtsanwältin /eines Rechtsanwaltes wahrgenommen werden (z.B. Akteneinsicht). Die meisten Rechte bleiben den Geschädigten ohne anwaltliche Vertretung darüber hinaus aus Unkenntnis verschlossen.

Die anwaltliche Vertretung der Geschädigten führt zu mehr Transparenz und Verständnis bei allen Beteiligten. Auch für den Täter ist die Konfrontation mit dem Opfer seiner Tat als aktiv auftretende Person eine Möglichkeit, sein strafbares Verhalten neu zu werten.

Dabei verdeutlicht die durch die Gesetzesinitiative vorgesehene Kostenübernahme durch die Staatskasse einerseits die den Taten beigemessene Bedeutung und ermöglicht andererseits dem Opfer die dem Angeklagten weitgehend gleichberechtigte Vertretung seiner Interessen in dem Verfahren.

Nach Ansicht des Vereins Nebenklage e.V. ist allerdings die jetzige Gesetzesinitiative in verschiedener Hinsicht nicht ausreichend. So führen auch Taten der gefährlichen Körperverletzung gem. §224 StGB oftmals zu gravierenden Folgen für die Geschädigten und sollten die Bestellung eines Beistandes vorsehen.

Der Katalog der nebenklagefähigen Delikte in § 395 Abs. 1 StPO enthält darüber hinaus Wertungswidersprüche, wenn z.B. zwar Taten nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes aufgenommen sind, nicht aber das Nachstellen in § 238 StGB.

Auch ist uns wichtig, weitere Delikte, wie z.B. die Bedrohung (§241 StGB) und Raubtaten (§§ 249 ff StGB) in den Katalog mit aufzunehmen, da auch diese schon tatbestandsmäßig mit einer massiven Beeinträchtigung des Persönlichkeitsbereichs der geschädigten Person verbunden sind.

Erika Schreiber  
Rechtsanwältin  
1. Vorsitzende Nebenklage eV.

Berlin, den 25.10.2007

Kontakt: Geschäftsstelle Welsnerstr. 10-12, 10777 Berlin, Tel: 030/6942163